



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres
Einwohner-Zentralamt

Informationen zum Visumverfahren
für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit*

Was ist bei einer beabsichtigten Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen?

Für die Einreise und den Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit in Deutschland benötigen ausländische Staatsangehörige generell ein entsprechendes Visum, das bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) im Herkunftsland beantragt werden muss.

Die Auslandsvertretung nimmt nach der Antragstellung Kontakt mit der Ausländerbehörde auf, in deren Bereich der Wohnsitz nach der Einreise genommen werden soll. In Hamburg ist die zentrale Ausländerbehörde zuständig. Das weitere Verfahren ist abhängig von der Art der Erwerbstätigkeit.

Als Arbeitnehmer:

Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet ist zum Schutz des deutschen Arbeitsmarktes gesetzlich stark beschränkt. Näheres wird vor allem in der Beschäftigungsverordnung geregelt.

Aus den Unterlagen muss hervorgehen, welche konkrete Tätigkeit für welchen Zeitraum ausgeübt werden soll. Ein entsprechendes Bestätigungsschreibens des Arbeitgebers mit Angabe des Firmensitzes und des Beschäftigungsortes ist beizufügen. Soweit bereits vorhanden, ist der Arbeitsvertrag vorzulegen.

Das beabsichtigte Beschäftigungsverhältnis muss der Arbeitgeber auch gegenüber der zentralen Ausländerbehörde auf Anforderung bestätigen.

Nach Eingang des bei der deutschen Auslandsvertretung gestellten Visumantrages beteiligt die Ausländerbehörde in der Regel die Bundesagentur für Arbeit mit der Anfrage, ob der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung zugestimmt werden kann. Für diese Prüfung benötigt die Bundesagentur im Rahmen ihrer weisungsgemäßen Beobachtung des Arbeitsmarktes durchschnittlich vier bis fünf Wochen.

Nach abschließender Prüfung übermittelt die Ausländerbehörde ihre Stellungnahme an die Auslandsvertretung, die über die Erteilung des Visums entscheidet.

* gilt nicht für Staatsangehörige aus einem Land der Europäischen Union

Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

Soll die Einreise zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erfolgen, beteiligt die Ausländerbehörde nach Eingang des Visumantrages verschiedene Fachbehörden und Institutionen, in deren Kompetenz die beabsichtigte Tätigkeit fällt. Dies sind insbesondere die Wirtschaftsbehörde sowie Handelskammer, Handwerkskammer oder Berufsverbände.

Da der Eingang der entsprechenden externen Stellungnahmen abzuwarten ist, hat die Ausländerbehörde auf die Dauer des Verfahrens keinen Einfluss. Um Zeitverzögerungen zu vermeiden, ist dem Visumantrag ein aussagekräftiger Business-Plan beizufügen. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Hamburger Handelskammer:

<http://www.hk24.de/HK24/HK24/Ressourcen/druckversion.jsp?oid=5062>

Allgemeine Hinweise:

Nach der Einreise sind für alle aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten, wie z.B. die Erteilung eines Aufenthaltstitels, die Ausländerdienststellen der Bezirksverwaltung zuständig. Eine separate Vorsprache ausländischer Arbeitnehmer bei der Bundesagentur für Arbeit ist seit Januar 2005 nicht mehr erforderlich. Die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel.

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.